

**Praktikumsvertrag für die
Berufspraktische Tätigkeit
Im Bachelor-Studiengang *Baukulturerbe*
der Hochschule RheinMain**



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

Vertragspartner

Zur Durchführung der curricular verankerten Berufspraktischen Tätigkeit im Bachelor-Studiengang Baukulturerbe an der Hochschule RheinMain (Pflichtveranstaltung im Rahmen des Bachelorstudiums) – nachfolgend Hochschule genannt –

wird zwischen der Firma / Büro / Behörde / Institution – nachfolgend Praktikumsstelle genannt –

Name:

Anschrift/Postleitzahl und Ort:

Internetadresse / E-Mail-Kontakt:

und der/dem Studierenden – nachfolgend Studierende/Studierender genannt –

Name, Vorname, geb. am: _____

wohnhaft in: _____

Tel.-Nr./E-Mail: _____

Matrikelnummer: _____

folgender Praktikumsvertrag geschlossen:



1 Allgemeines

- 1.1 Die berufspraktische Tätigkeit ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen vorbereiteter und begleiteter Teil des Studiums, der in der Regel in einem Planungsbüro, bei einem restaurierenden Betrieb, in Fachbehörden der öffentlichen Verwaltung, bei NGOs (non-governmental organisations wie z. B. der UNESCO) oder bei öffentlichen Institutionen mit den Schwerpunkten Erhaltung und Weiterentwicklung kulturgeschichtlicher Güter oder Bauen im historischen Kontext im In- oder Ausland oder in einer anderen Einrichtung außerhalb der Hochschule abgeleistet wird.

Die **Dauer** der berufspraktischen Tätigkeit **beträgt 9 Wochen** (vgl. Anhang 1 zum Vertrag); die Ableistung ist im Curriculum für das 6. Fachsemester vorgesehen (kein Vorpraktikum).

- 1.2 Während der berufspraktischen Tätigkeit bleibt die/der Studierende Mitglied der Hochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

2 Pflichten der Praktikumsstelle

- 2.1 Die Praktikumsstelle verpflichtet sich in der Zeit

vom _____

bis _____

entspricht _____ (Angabe in Wochen)

für die berufspraktische Tätigkeit des Studiengangs Baukulturerbe entsprechend dem Ausbildungsplan auszubilden und fachlich zu betreuen; die/der Studierende wird dabei folgende Tätigkeitsfelder/Arbeitsbereiche durchlaufen:

- 2.2 Der/dem Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen. Hierüber wird die/der Studierende frühzeitig die Praktikumsstelle informieren.



2.3 Die Praktikumsstelle wird den von der/dem Studierenden zu erstellenden Bericht überprüfen, diesen abzeichnen und rechtzeitig ein Zeugnis ausstellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungsziels auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleisteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist.

2.4 Die Praktikumsstelle wird eine Betreuerin oder einen Betreuer für die/den Studierenden benennen.

3 Pflichten der/des Studierenden

3.1 Die/der Studierende verpflichtet sich die in der Praktikumsstelle angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die übliche Arbeitszeit der Praktikumsstelle einzuhalten,

3.2 die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

3.3 den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

3.4 die für die Praktikumsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,

3.5 der Praktikumsstelle sein/ihr etwaiges Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

3.6 fristgerecht einen Bericht nach Maßgabe der Festlegungen der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf des Praktikums ersichtlich sind. Dem steht die Schweigepflicht nicht entgegen. Soweit der Bericht Tatbestände enthält, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

4 Kosten und Vergütungsansprüche

4.1 Dieser Vertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen.

4.2 Die/der Studierende erhält eine monatliche Praktikumsvergütung von

_____ Euro.



5 **Betreuerin/Betreuer**

Die Praktikumsstelle benennt für die Laufzeit des Vertrages Herrn/Frau

(Name, Berufsbezeichnung, Telefon, E-Mail)

als Betreuerin/Betreuer für die Ausbildung der/des Studierenden. Die/der Betreuer/in ist zugleich Ansprechpartner der/des Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen.

6 **Haftpflicht**

Der/dem Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

7 **Auflösung des Vertrages**

7.1 Der Praktikumsvertrag kann nach vorheriger Anhörung der Hochschule durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner vorzeitig aufgelöst werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist oder

b) bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen.

7.2 Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich schriftlich zu verständigen.

8 **Wirksamkeit des Vertrages**

Die Wirksamkeit des Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule. Die Zustimmung ist durch die Studierende/den Studierenden einzuholen.

9 **Vertragsausfertigung**

Dieser Vertrag wird in dreifacher Form ausgefertigt und unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Die drei unterschriebenen Ausfertigungen leitet die/der Studierende unverzüglich der Hochschule zur Freigabe zu.

10 **Sonstige Vereinbarungen**

10.1 Die curriculare Verankerung des Pflichtpraktikums ist in der Anlage 2 zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Baukulturerbe an der Hochschule RheinMain zu entnehmen. Diese Prüfungsordnung kann als Amtliche Mitteilung Nr. 410 vom 19.07.2016 der Hochschule RheinMain heruntergeladen werden unter:

https://www.hs-rm.de/fileadmin/Home/Hochschule/Veroeffentlichungen/Amtliche_Mitteilungen/400-449/410.pdf



Diese Anlage zur berufspraktischen Tätigkeit ist dem Praktikumsvertrag als Anlage 1 beigefügt.

10.2 Weitere ergänzende Vereinbarungen

11 Unterschriften und Freigabe durch die Hochschule

Ort, Datum: _____ Ort, Datum: _____

Praktikumsstelle: _____ Studierende/Studierender: _____

(Stempel, Unterschrift)

(Unterschrift)

Die Hochschule stimmt der Ableistung der Berufspraktischen Tätigkeit bei der o. g. Praktikumsstelle zu.

(Datum, Stempel der Hochschule, Unterschrift des Praxisbeauftragten)

Anlage 1: Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit

Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT)

im Bachelorstudiengang Baukulturerbe

1 Allgemeines

- 1.1 Im Bachelorstudiengang Baukulturerbe ist eine Berufspraktische Tätigkeit eingeordnet. Diese wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- 1.2 Die Berufspraktische Tätigkeit umfasst:
 - Einführungskolloquium
 - Tätigkeit bei der Praxisstelle
 - Abschlusskolloquium
- 1.3 Die Studierenden sind selbst für die Beschaffung des Praxisplatzes verantwortlich.
- 1.4 Die Ausgestaltung der Berufspraktischen Tätigkeit wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrages zwischen den Studierenden und der Praxisstelle und diesen Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit geregelt. Für den Praxisvertrag ist in der Regel der Mustervertrag der Hochschule zu verwenden. Dieser Mustervertrag wird auf der Homepage des Fachbereichs vorgehalten. Sollte die Praxisstelle jedoch eigene Vertragsmuster verwenden wollen, können diese verwendet werden, sofern sie inhaltlich die von der Hochschule geforderten Vereinbarungen enthalten.
- 1.5 Die Berufspraktische Tätigkeit wird (mit Ausnahme des Einführungs- und des Abschlusskolloquiums) im Regelfall in einem Planungsbüro, bei einem restaurierenden Betrieb, in Fachbehörden der öffentlichen Verwaltung, bei NGOs (non-governmental-organisations wie z. B. der UNESCO) oder bei öffentlichen Institutionen mit den Schwerpunkten Erhaltung und Weiterentwicklung kulturgeschichtlicher Güter oder Bauen im historischen Kontext im In- oder Ausland (im Folgenden Praxisstelle genannt) abgeleistet. Die Genehmigung der Praxisstelle erfolgt durch Unterzeichnung des Praktikumsvertrags durch die oder den BPT-Beauftragte(n).

2 Ziele

Allgemeine Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit sind:

- Lernen durch Anschauung und aktive Mitarbeit in der Praxisstelle,
- Umsetzen von Theorie in Praxis,
- Reflexion der Praxis.

Ausbildungsziel der Berufspraktischen Tätigkeit ist das vertiefte Kennenlernen der Aufgaben, Abläufe und Arbeitsweisen der Praxisstelle. Die Praxisstelle wird gemäß Ziffer 1.5 dieser Regelungen ausgewählt und genehmigt.

Die studiengangspezifischen Ausbildungsziele sind:

- praktisches Anwenden theoretischen Wissens über Grundlagenermittlung, Vorbereitung, Planung, Konstruktion, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen an kulturgeschichtlichen Gütern oder Baumaßnahmen im historischen Kontext

- Mitarbeit bei Vorstudien zu Projekten mit Bezug zum baukulturellen Erbe, d. h. Sammlung und wissenschaftlich fundierte Bewertung von Informationen aus den Bereichen Architektur und Denkmalpflege
- Beteiligung an Planungs- und Durchführungsphasen in Büros, Behörden, Verbänden, Handwerksbetrieben und auf der Baustelle
- Beteiligung an Koordinationsaufgaben zwischen Bauherren, Unternehmern, Behörden und allen Planungsbeteiligten während Ausschreibung, Vergabe und Ausführung der Arbeiten.

3 Dauer der Berufspraktischen Tätigkeit

- 3.1 Die Berufspraktische Tätigkeit umfasst 15 Credit-Points und hat eine Dauer von 9 Kalenderwochen. Sollte zu Ausbildungszwecken eine Verlängerung des Praktikums geboten erscheinen (z. B. zur Fertigstellung eines umfangreichen betrieblichen Projekts), kann die Berufspraktische Tätigkeit zu diesem Zweck nach Abstimmung mit der Praxisstelle auf schriftlichen Antrag bei der oder dem BPT-Beauftragten verlängert werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Verlängerung zu Ausbildungszwecken geboten erscheint, trifft die oder der BPT-Beauftragte aufgrund eigener Sachkunde.
- 3.2 Die Berufspraktische Tätigkeit ist zusammenhängend zu absolvieren.
- 3.3 Hochschulgeleitete Ausfallzeiten für Begleitstudien in Form von Einführungsseminaren, Zwischenkolloquien o. Ä. sind innerhalb der unter 3.1 genannten Dauer möglich und müssen nicht gesondert nachgeholt werden.

4 Zulassung

- 4.1 Die Berufspraktische Tätigkeit wird in der Regel im sechsten Studiensemester abgeleistet.
- 4.2 Die Berufspraktische Tätigkeit baut auf den im ersten bis **dritten** Studiensemester erworbenen Kenntnissen auf. Voraussetzung für die Anmeldung bei der oder dem BPT-Beauftragten sind deshalb:
- a) Nachweis von mind. **90** Credit-Points
 - b) Nachweis einer geeigneten Praxisstelle; i. d. R. durch Vorlage eines Praktikumsvertrags, der den Anforderungen gemäß Ziffer 7.2 dieser Regelungen genügt.
- 4.3 Die Hochschule kann eine Praxisstelle ablehnen, wenn diese den Erfordernissen nach Ziffer 8 dieser Regelungen nicht genügt oder die nach Ziffer 2 dieser Regelungen vorausgesetzte „Tätige Beteiligung an Planungs- und Durchführungsphasen“ für die Studierende oder den Studierenden aufgrund der übertragenen Aufgaben nicht sichergestellt ist.

5 BPT-Beauftragte/r

- 5.1 Der Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen überträgt alle die Berufspraktische Tätigkeit betreffenden Aufgaben und Entscheidungen einer oder einem BPT-Beauftragten.
- 5.2 Aufgaben der oder des BPT-Beauftragten sind insbesondere:
- a) Genehmigung von Praktikumsplätzen

- b) Überprüfung und Genehmigung der Praktikumsverträge
- c) Durchführung eines Einführungskolloquiums vor Beginn der Berufspraktischen Tätigkeit
- d) Anerkennung der abgeleisteten Berufspraktischen Tätigkeit nach deren Abschluss; hierzu Durchführung eines Abschlusskolloquiums

6 Nichtantritt, Wechsel oder vorzeitige Beendigung des Berufspraktikums

- 6.1 Studierende, die sich zur Berufspraktischen Tätigkeit angemeldet haben, diese aber nicht antreten können, müssen die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten hiervon umgehend unter Angabe von Gründen schriftlich oder per Email in Kenntnis setzen.
- 6.2 Für die Aufnahme der Berufspraktischen Tätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- 6.3 Nach Abschluss des Praktikumsvertrags ist ein Nichtantritt, Wechsel oder eine vorzeitige Beendigung der Berufspraktischen Tätigkeit nur nach Absprache mit der oder dem BPT-Beauftragten möglich. Auch hierüber ist die oder der BPT-Beauftragte umgehend unter Angabe von Gründen schriftlich oder per Email in Kenntnis zu setzen. Ein Wechsel der Praxisstelle ist ohne Genehmigung durch die oder den BPT-Beauftragten grundsätzlich ausgeschlossen. Über die Genehmigung entscheidet die oder der BPT-Beauftragte auf schriftlichen und begründeten Antrag der oder des Studierenden.

7 Praxisstellen-Verträge

- 7.1 Die Berufspraktische Tätigkeit wird in Zusammenarbeit von Hochschule und Büro/Unternehmen/Institution so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten durch die Studierenden erworben wird.

Vor Beginn der Berufspraktischen Tätigkeit schließen die Studierenden mit der Praxisstelle einen individuellen Praktikumsvertrag ab. Dieser Vertrag regelt insbesondere:

A. Verpflichtungen der Praxisstelle

- Ausbildung entsprechend der Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit nach Ziffer 2 dieser Regelungen
- Ermöglichung der Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule
- Ausfertigung eines Arbeitszeugnisses nach Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit mit detaillierten Angaben zu zeitlichem Umfang, Inhalten und Ablauf sowie Erfolg der Berufspraktischen Tätigkeit
- Benennung einer Betreuerin/eines Betreuers

B. Verpflichtungen der Studierenden

- Wahrnehmung der Ausbildungsmöglichkeiten
- sorgfältige Ausführung der übertragenen Arbeiten
- Befolgung der Anordnungen der Praxisstelle
- Einhaltung der bei der Praxisstelle geltenden Ordnungen und Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und -zeiten, Verschwiegenheitserklärungen etc.

- 7.2 Die Betreuung der Studierenden erfolgt durch eine Betreuerin/einen Betreuer der Praxisstelle. Sie oder er regelt und überwacht die Einweisung der Studierenden in ihre Arbeitsgebiete und Aufgaben und stellt sicher, dass eine fachspezifische Betreuung, Anleitung und Beratung während des Praktikums durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter erfolgt.

8 Tätigkeitsfelder während der Berufspraktischen Tätigkeit

- 8.1 Die im Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten sollen auf die Lösung von Problemen aus der Praxis angewandt werden. Die Studierenden sollen im Laufe der Berufspraktischen Tätigkeit an die spätere berufliche Tätigkeit herangeführt werden. Das Tätigkeitsfeld sollte beispielsweise in einem oder mehreren der folgenden Bereiche liegen (die Aufzählung hat keinen abschließenden Charakter):

- Bauforschung und weitere Aspekte der Grundlagenermittlung
- Bewertung vorhandener Bausubstanz
- Beratung von Architekten, privaten Bauherren, Kommunen und öffentlichen Bau-trägern, Handwerksbetrieben und Restauratoren
- Projektentwicklung inkl. immobilienökonomischer Analysen
- Planungsphase
- Durchführen und Begleiten von Genehmigungsverfahren
- Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen
- Teilnahme an Planungs- und Baubesprechungen
- Kultur- und Sitemanagement von Anlagen historischer und gesellschaftlicher Relevanz
- Öffentlichkeitsarbeit und Bewerbung von Gebäuden und Konzepten

9 Studiennachweis / Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit

- 9.1 Der Nachweis über eine ordnungsgemäße Ableistung der Berufspraktischen Tätigkeit wird im Rahmen des ggfs. mehrtägigen Abschlusskolloquiums durch folgendes erbracht:

- Vorlage eines Arbeitszeugnisses, ausgestellt von der Praxisstelle
- Anfertigung eines BPT-Berichtes mit detaillierter Beschreibung der geleisteten Tätigkeiten (nicht der Tätigkeiten/Aufgabengebiete der Praxisstelle), Umfang ca. 15 DIN A 4 Seiten zzgl. Anlagen wie Pläne etc., soweit hierfür das Einverständnis der Praxisstelle vorliegt. Der BPT-Bericht ist binnen 14 Tagen nach Abschluss der Tätigkeit bei der Praxisstelle der/dem BPT-Beauftragten zu übergeben.
- Vortrag über die an der Praxisstelle geleisteten Tätigkeiten

- 9.2 Das als Blockveranstaltung vorgesehene Abschlusskolloquium dient der individuellen Präsentation der Arbeitsergebnisse und Erfahrungen der Studierenden sowie deren Diskussion und Bewertung.

- 9.3 Bei ordnungsgemäßer Ableistung der Berufspraktischen Tätigkeit wird das Modul als bestanden (mit Erfolg teilgenommen) gewertet. Eine Benotung erfolgt nicht.

10 Inhalte und Form der Begleitstudien

- 10.1 Die von der Hochschule durchgeführten Begleitstudien (insbesondere Einführungskolloquium und Abschlusskolloquium) dienen der Vorbereitung und dem Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit.
- 10.2 Die Teilnahme an den Begleitstudien ist zwingend für die Anerkennung der Berufspraktischen Tätigkeit.

11 Status der Studierenden an der Praxisstelle

Während der Berufspraktischen Tätigkeit, die Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule RheinMain mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert.

Die Studierenden unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen und Vorschriften der Praxisstelle gebunden.

12 Haftung und Versicherungsschutz

- 12.1 Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden während der Berufspraktischen Tätigkeit. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 12.2 Die Studierenden sind während einer im Inland ausgeübten Berufspraktischen Tätigkeit gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle eine Kopie der Unfallanzeige an die Hochschule RheinMain.
- 12.3 Sollte die Berufspraktische Tätigkeit im Ausland absolviert werden, so haben sich die Studierenden selbstständig darüber zu informieren, welchen Versicherungsschutz (u. a. Krankenversicherung) sie im Zielland benötigen und müssen selbst für ausreichenden Versicherungsschutz sorgen. In diesem Fall besteht während der BPT kein Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Hochschule RheinMain. Es besteht jedoch die Möglichkeit des Unfallversicherungsschutzes im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Gruppenunfallversicherung. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen.